

## Bescheid

### I. Spruch

1. Der **Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH** (FN 89596 i beim Landesgericht Klagenfurt), Tiefenbachstraße 4, A-9546 Bad Kleinkirchheim, wird gemäß § 22 Abs. 3 iVm Abs. 1 und 2 Audiovisuelle Mediendiensteegesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, **für die Dauer vom 27.06.2011 bis zum 03.07.2011** die Bewilligung zur digitalen Verbreitung des Eventfernsehprogramms „KULT1 EventTV“ über die ihr mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 07.11.2008, KOA 4.218/08-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C Zentralraum Kärnten“) erteilt.
2. Das genehmigte Programm umfasst ein lokales, unverschlüsselt ausgestrahltes 24-Stunden Fernsehprogramm, das die von 27.06.2011 bis 03.07.2011 stattfindende Veranstaltung „World Bodypainting Festival“ im gleichen Zeitraum begleitet und aufbereitet. Der Schwerpunkt des Programms namens „KULT1 EventTV“ liegt in Liveübertragungen von Show-Acts des Festivals und Einblicken in das Festivalgeschehen. Daneben werden in Pausen des Liveprogramms als Rahmen des Programms die besten Szenen des „World Bodypainting Festival 2010“ sowie aufgezeichnete Szenen des Vortages gezeigt.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 5/2008, iVm den §§ 1 und 3 Abs. 1 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit 25.05.2011 vordatiertem Schreiben, eingelangt bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 23.05.2011, beantragte die Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH die Erteilung einer Eventzulassung zur Verbreitung des Digitalfernsehprogramm Kult1 Event TV, über die ihr mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.218/08-001, zugeordnete digitale terrestrische Multiplex-Plattform.

Mit Schreiben vom 30.05.2011 wurden die Angaben zum Programm präzisiert.

### 2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

#### Zur Antragstellerin:

Die Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH ist eine zu FN 89596 i beim Landesgericht Klagenfurt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Bad Kleinkirchheim. Das Stammkapital beträgt ATS 500.000 und ist zur Hälfte einbezahlt. Gerhard Reiner hält 90% der Gesellschaftsanteile und ist selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer, Sonja Reiner hält weitere 10% der Gesellschaftsanteile. Alle Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger.

Die Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH produziert und verbreitet seit 1995 ein lokales Fernsehprogramm via Kabel unter dem Namen „BKK TV“ in Bad Kleinkirchheim.

Mit Bescheid der KommAustria vom 14.08.2002, KOA 3.180/02-1, wurde der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH eine Zulassung zur Veranstaltung von nicht bundesweitem analogen terrestrischen Fernsehen für das Versorgungsgebiet „Bad Kleinkirchheim“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Die Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH strahlt seither in dem ihr zugeteilten Versorgungsgebiet ein im Wesentlichen eigengestaltetes Lokalprogramm aus, in welchem das öffentliche, wirtschaftliche und kulturelle Leben des Versorgungsgebietes dargestellt wird, sowie aktuelle Lokalinformation, Tourismusinformationssendungen, Interviews, Berichte über Brauchtum und Volkskultur, Wetterinformationen, Kulturbeiträge und Veranstaltungshinweise gesendet werden. Das Programm wird digital terrestrisch unter dem Namen „KULT 1“ aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 01.12.2009, KOA 4.418/09-002, über die ihr zugeordnete Multiplex-Plattform „MUX C Zentralraum Kärnten“ verbreitet.

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.218/08-001, wurde der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH eine Zulassung zur Errichtung und zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform erteilt, mit welcher zentrale Teile des Bundeslandes Kärnten versorgt werden können („MUX C Zentralraum Kärnten“). Auf der Multiplex-Plattform steht ausreichend nicht vergebene Datenrate für zwei weitere Fernsehprogramme zur Verfügung.

#### Zum Ereignis:

Zwischen 27. Juni und 3. Juli 2011 findet in Pörschach am Wörthersee das seit 1998 veranstaltete „World Bodypainting Festival“, das jährlich zigtausende Besucher zählt, statt.

Künstler aus 40 Nationen kommen zu der Veranstaltung und setzen Körperkunst in Szene. Das Liveprogramm findet zwischen 10:00 Uhr und, tagesabhängig, 20:00 Uhr und 00:15 Uhr des Folgetages statt.

Das Festival bietet verschiedenste Bereiche an.

In der „WBF academy“ werden aus den Bereichen Bodypainting, Airbrush, HD-Make up, Facepainting, Special Effects, Beauty und Fashion Make up, UV Effekte, Farbenlehre sowie Fotografie und digitale Bildbearbeitung Workshops angeboten.

Am 29. Juni findet der Fantasieball "body.circus - the surreal ballroom“ in der "Fabrik" in Saag nahe Pörschach statt. Die Besucher des Balles erscheinen dabei in fantastischen Kostümen kombiniert mit Bodypainting, Dekorationen und Masken bis hin zu extremem Make up und Fantasiemode.

Am 30. Juni findet eine Boat Cruise am Wörthersee sowie der „PreGlow“ mit der Artist Portfolio Night statt, wo der World Bodypainting PHOTO Awards des Jahres 2010 übergeben wird.

Die Haupttage des Festivals sind 01. bis 03. Juli. Dabei arbeiten die Bodypainting-Künstler öffentlich an ihren Werken, die im Laufe des Tages bewertet und anschließend dem Publikum auf einer Showbühne präsentiert werden. Das Festivalgelände selbst, die „Bodypaint City“ erstreckt sich vom Ortszentrum in Pörschach über die Promenade bis auf die Halbinsel und bietet Haupt- und Neben Bühnen, Künstler Pavillons, einen „Fashion Park“, einen Fotowettbewerbsbereich, Ausstellungs- und Verkaufsbereiche, eine Kunstausstellung sowie Gastronomie.

Begleitet wird das Programm von einem umfangreichen Musikprogramm mit internationalen Musikgruppen und DJs wie z.B. DJ Mosey aka Pierre Sarkozy, Patrick Nuo, Stamping Feet, Shanta Noir sowie einem Showprogramm rund um die Kunstform Bodypainting.

Neben dem Programm werden mehrere Preise vergeben, etwa der „World Fluoro Award“ als ein Nachtwettbewerb, bei dem fluoreszierende Farben verwendet und die Modelle bei der Präsentation mit UV-Licht zum Leuchten gebracht werden, der „World Facepainting Award“, der „Special Effects Make up Award“ oder der „World Bodypainting Photo Award“.

Im Fachausstellerbereich präsentieren sich Körperfarbenhersteller, Airbruscherzeuger und Anbieter von Special Effects-Material und Bodypainting-Zubehör.

Im Bereich des „WBF fashion.department“ dreht sich alles um die Themen Mode, Styling, Shows und Body Art Fashion Shows, wobei sich Designer zu Themen wie Urban Style und Glamour, Street Wear, ausgefallene Ausstellungs- und Verkaufsmöglichkeiten präsentieren können. Vergeben wird auch der „WBF couture.award“, ein Jungdesigner Fashion Preis.

In der „Bodypaint City“ gibt es für Festival Besucher auch die Möglichkeit sich von MAC Make-up Artists schminken zu lassen.

#### Zum Programm:

Das im Rahmen der gegenständlichen Zulassung geplante Programm umfasst ein regionales unverschlüsseltes Fernsehprogramm.

In inhaltlicher Hinsicht umfasst das Programm Berichterstattung über die Veranstaltung „World Bodypainting Festival“ mit Liveübertragungen einzelner Beiträge sowie Zusammenschnitten der besten Szenen des Vorjahresfestivals sowie des Vortages. Die genauen Sendezeiten der Liveelemente richten sich nach den Zeiten der einzelnen Programmpunkte im Rahmen des Festivalkalenders.

Hinsichtlich des Redaktionsstatuts wurde auf das amtsbekannte Redaktionsstatut der Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH verwiesen, das im Rahmen des Zulassungsverfahrens für das Programm „KULT 1“ vorgelegt wurde.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben im Antrag der Antragstellerin, hinsichtlich des Festivals insbesondere auch von der Website „<http://www.bodypainting-festival.com>“. Hinsichtlich der weiteren Feststellungen beruhen diese auf den zitierten Akten der KommAustria.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### ***Behördenzuständigkeit***

Gemäß § 66 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 111/2010, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

#### ***Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen***

Für das vorliegende Verfahren ist folgende Bestimmung von Relevanz:

§ 22 AMD-G lautet wörtlich:

*„(1) Die Regulierungsbehörde hat dem Österreichischen Rundfunk, Fernsehveranstaltern und Multiplex-Betreibern im Sinne dieses Bundesgesetzes sowie Hörfunkveranstaltern nach dem Privatradiogesetz zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuche) nach Maßgabe zur Verfügung stehender Übertragungskapazitäten Bewilligungen zur versuchsweisen Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu erteilen.*

*(2) Mit der Bewilligung nach Abs. 1 ist gegebenenfalls eine Programmzulassung zu erteilen. Für die verbreiteten Programme gelten die inhaltlichen Anforderungen und Werberegelungen nach dem 2. und 3. Abschnitt des ORF-Gesetzes, für private Mediendienstanbieter die inhaltlichen Anforderungen und Werberegelungen des 7. bis 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes und für Hörfunkveranstalter die Bestimmungen des 5. Abschnittes des Privatradiogesetzes.*

*(3) Die Regulierungsbehörde kann weiters nach Abs. 1 und 2 Zulassungen zur Veranstaltung von Programmen erteilen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden.*

*[...]*

*(5) Der Antragsteller hat gegebenenfalls die Erfüllung der Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz nachzuweisen und erforderlichenfalls Vereinbarungen über die Nutzung mit einem Multiplex-Betreiber für den Fall der Bewilligung vorzulegen.*

*(6) Die Bewilligungen der vorstehenden Absätze sind von der Regulierungsbehörde jeweils auf höchstens ein Jahr zu befristen und können auf Antrag jeweils um höchstens ein Jahr verlängert werden.“*

Die Bestimmung des § 22 Abs. 3 AMD-G bildet die Grundlage für Eventfernsehen im Bereich des digital-terrestrischen Fernsehens. Die Bewilligung umfasst die Zulassung des von der Antragstellerin veranstalteten Programms.

Die Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH ist Inhaberin einer digital-terrestrischer Programzulassung für die Verbreitung ihres Programms „KULT 1“ über die ihr zugeordnete Multiplex-Plattform für lokalen und regionalen terrestrischen Rundfunk „MUX C Zentralraum Kärnten“. Die Antragstellerin ist daher sowohl Fernsehveranstalterin als auch Multiplex-Betreiberin im Sinne von § 22 Abs. 1 AMD-G.

Auf der Multiplex-Plattform steht noch freie Datenrate zur Verfügung. Nachdem die Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH selbst Betreiberin der Multiplex-Plattform ist, war die Vorlage einer Verbreitungsvereinbarung im gegenständlichen Fall nicht erforderlich.

Eine fernmelderechtliche Bewilligung war im gegebenen Fall daher nicht erforderlich, weil die Verbreitung über eine bestehende Multiplex-Plattform erfolgt.

Die Antragstellerin ist bestehende Rundfunkveranstalterin. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass sowohl in fachlicher als auch in organisatorischer Hinsicht eine ausreichende Qualifikation zur Veranstaltung eines weiteren Programms besteht. Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen entstehen der Antragstellerin für den kurzen Zeitraum keine wesentlichen Mehrkosten, es war daher von der gesicherten Finanzierbarkeit des Eventfernsehens auszugehen. Am Vorliegen der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen zur Veranstaltung eines Eventfernsehprogramms für den Zeitraum 27.06.2011 bis 03.07.2011 besteht unter Bezugnahme auf die bestehenden Zulassungen und die dort vorgelegten Unterlagen kein Zweifel.

Die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen wurde daher insgesamt glaubhaft gemacht. Für das von der Antragstellerin beantragte Fernsehprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignisrundfunk gemäß § 22 Abs. 3 AMD-G erteilt werden.

Die Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Bad Kleinkirchheim, ihre beiden Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger. Den Voraussetzungen des § 10 AMD-G wird daher entsprochen, Ausschlussgründe gemäß der bezughabenden Bestimmung liegen nicht vor.

Bei der Antragstellerin liegt auch kein Ausschlussgrund im Sinne der § 11 Abs. 1 bis 3 AMD-G vor.

Nach § 11 Abs. 4 AMD-G dürfen Personen desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes (abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen – spill over) mit nicht mehr als zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Da die Antragstellerin ein identes Fernsehprogramm über zwei Verbreitungswege, nämlich digital terrestrisch und analog terrestrisch, ausstrahlt, besteht kein Ausschlussgrund nach § 11 Abs. 4 AMD-G.

Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

### ***Programmgestaltung, Programmschema, Programmdauer***

Das Programm „KULT 1-Event TV“ begleitet die Veranstaltung „World Bodypainting Festival“ mit Liveübertragungen von Show-Acts sowie Einblicken in das Festivalgeschehen. Während Pausen beim Festival werden die Highlights des World Bodypainting Festival 2010“ gezeigt. Hinsichtlich des Programmschemas orientiert sich das Programm am Festivalprogramm. Pausen im Festivalprogramm werden durch vorhandenes Bildmaterial zum Festival bzw. zum Festival des vergangenen Jahres aufgefüllt.

## **Zulassungsdauer**

Bewilligungen nach § 22 Abs. 3 AMD-G sind auf höchstens ein Jahr zu befristen, wobei gerade bei Ereignisrundfunk eine von der Dauer der Veranstaltung abhängige kürzere Befristung die Regel darstellt.

Bei der Veranstaltung „World Bodypainting Festival 2011“ handelt es sich um eine eigenständige öffentliche Veranstaltung. Die Antragstellerin hat hinreichend dargelegt, dass im Raum Pörschach von 27.06. bis 03.07.2011 eine Veranstaltung unter der Bezeichnung „World Bodypainting Festival“ stattfinden wird. Am Veranstaltungsort werden zahlreiche Events zum Thema Bodypainting abgehalten. Dazu zählen neben den musikalischen Angeboten wie Showacts von DJs oder Musikgruppen, die Verleihung mehrerer Preise rund um das Thema „Bodypainting“ sowie die Präsentationen der Bodypaintingkünstler im Bereich des Festivalgeländes.

Nach Auffassung der KommAustria geht die Veranstaltungen daher insgesamt über die in den Materialien zu § 3 Abs. 5 PrR-G (die nach sinngemäß herangezogen werden können; vgl. Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>3</sup>, 473, wonach die Bestimmung dem § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G nachgebildet ist und die dortigen Anmerkungen herangezogen werden könnten) genannten reinen „Verkaufsmärkte zur Weihnachtszeit“ hinaus (vgl. die Erl zur RV 401 BlgNR, XXI. GP), denen der Gesetzgeber die Qualifikation als eigenständige öffentliche Veranstaltung offenkundig absprechen wollte.

Die Antragstellerin hat zudem nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Fernsehprogramm im örtlichen Bereich dieser eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird. Zu würdigen war in diesem Zusammenhang auch die konkrete Berücksichtigung der Veranstaltung „World Bodypainting Festival“ im Programm der Antragstellerin, die sich vor allem in den Liveberichten vom Festival manifestiert. Damit wird insgesamt dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Fernsehprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen.

## **Gebühren**

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten. Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50 (Spruchpunkt 3.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 09. Juni 2011

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
Mitglied

Zustellverfügung:

Bad Kleinkirchheimer SAT-Kabelfernsehen GmbH, Tiefenbachstraße 4, A-9546 Bad Kleinkirchheim, **per RSb**